

RS OGH 1998/9/15 14Os100/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

StPO §56

StPO §57 A

StPO §252 Abs1 Z2a

Rechtssatz

Zur Eröffnung der Möglichkeit der Verlesung eines gerichtlichen Protokolls nach § 252 Abs 1 Z 2a StPO ist die temporäre Ausscheidung des Verfahrens gegen einen Mitangeklagten, der keine Gelegenheit hatte, sich an der früher abgelegten kontradiktorischen Vernehmung eines Zeugen zu beteiligen, zulässig. Eine Verwertung des verlesenen Protokolls ist folgerichtig in Ansehung dieses Mitangeklagten nicht möglich (§ 258 Abs 1 StPO).

Entscheidungstexte

- 14 Os 100/98
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 14 Os 100/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110799

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at